

Die Stadt Herzogenaurach erlässt folgende Entgeltordnung

Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Herzogenaurach

1. Freisportanlage	I.	II.	III.
1.1 Gesamte Anlage je angefangene Stunde maximal pro 1 Tag	100 € 400 €	200 € 800 €	300,00 € 1.200,00 €
1.2 Rasensportfeld (60x90 m) je angefangene Stunde	15 €	30 €	
1.3 Rasensportfeld (40x60 m) je angefangene Stunde	10 €	20 €	
1.4 Allwetterplatz (28 x 44 m) je angefangene Stunde	15 €	30 €	
1.5 Allwetterplatz (20 x 28 m) je angefangene Stunde	10 €	20 €	
1.6 Leichtathletikeinrichtungen je angefangene Stunde	30 €	60 €	
1.7 Beachvolleyball-Feld je angefangene Stunde/Feld	10 €	20 €	
1.8 Sonderreinigung	100 €	100 €	100 €
1.9 Verrechnungseinheit ist die 60-Minuten-Stunde.			

Spalte I Örtliche gemeinnützige Sportvereine
Spalte II Sonstige örtliche Sport- und andere Vereine, Betriebssportgemeinschaften
Spalte III Auswärtige Vereine und gewerbliche Nutzung (einschließlich Bundesligamannschaften)

2. Sporthallen und Gymnastikräume

	I	II	III
2.1 Gymnastikraum je angefangene Stunde	1,06 €	2,12 €	3,43 €
2.2 Kleinsporthalle je angefangene Stunde	2,75 €	7,15 €	14,30 €

2.3	Einfachsporthalle je angefangene Stunde	5,50 €	11,00 €	22,00 €
2.4	Dreifachsporthalle Hallendrittel je angefangene Stunde	5,50 €	11,00 €	22,00 €
2.5	Verrechnungseinheit ist die 45-Minuten-Unterrichtsstunde.			
2.6	Wochenendbelegung			
	Einfachsporthalle/Tag	21,58 €	43,15 €	86,30 €
	Dreifachsporthalle/Tag	54,15 €	108,30 €	216,60 €
2.7	Für die Hallennutzung durch die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren zum Zwecke der Körperertüchtigung wird kein Entgelt erhoben.			
2.8	Sonderreinigung	100,00 €	100,00 €	100,00 €

3. Rechnungsstellung

- 3.1 Die Entgelte werden von der Stadt Herzogenaurach den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Sie werden auf der Basis der Nutzungserlaubnis festgestellt, soweit die tatsächliche Nutzung nicht die genehmigte Nutzung übersteigt.
- 3.2 Zur Zahlung verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, die die Nutzung beantragt hat. Ist eine Personenmehrheit Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- 3.3 Die Entgelte sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Stadt Herzogenaurach behält sich vor, Vorausleistungen auf das zu erwartende Entgelt oder Kautionszahlungen zu erheben.
- 3.4 Nutzungsberechtigte können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden, wenn sie ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen.
- 3.5 Zu den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Entgelte kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe hinzu.

Stadt Herzogenaurach
Herzogenaurach, 29.04.2005

Lang
Erster Bürgermeister